

Stiftungsurkunde

I

Der Landkreis Bad Dürkheim, vertreten durch die Landrätin, errichtet die „Stiftung des Landkreises Bad Dürkheim für Kultur, Soziales, Umwelt, Bildung, Unterricht und Erziehung“.

II

Die Stiftung soll mit einem Stiftungsvermögen in Höhe von 162.500 € ausgestattet werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ist beabsichtigt, der Stiftung weitere Mittel zuzuführen.

III

Die Kosten der Errichtung der Stiftung und der Durchführung der Errichtung trägt der Landkreis Bad Dürkheim.

IV

Die Stiftung soll die nachfolgende Satzung erhalten.

Landkreis Bad Dürkheim

Bad Dürkheim, den 14.10.2004
gez.

Sabine Röhl
Landrätin

Stiftungssatzung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Stiftung des Landkreises Bad Dürkheim für Kultur, Soziales, Umwelt, Bildung, Unterricht und Erziehung**“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche und kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bad Dürkheim

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung kultureller und sozialer Betätigungen, Umweltschutz, Bildung, Unterricht und Erziehung im Landkreis Bad Dürkheim, dazu gehören insbesondere
 - a) kulturell
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - der Erwerb und die Sicherung von Kulturgütern
 - die Förderung von Heimatkunde und Heimatgeschichte
 - die Förderung nationaler und internationaler Partnerschaften
 - b) sozial
 - die Förderung karitativer Einrichtungen und Gruppen
 - die Förderung von Selbsthilfegruppen
 - c) Umweltschutz
 - Förderung von Maßnahmen des Umweltschutzes
 - d) Bildung, Unterricht und Erziehung
 - die Förderung des Jugendaustausches
 - die Förderung von Bildungsreisen, Jugendfahrten und europäischen Bildungsprojekten der Schulen
 - die Unterstützung der Partnergemeinden und Kreise bei der Jugendarbeit
- (2) Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch dadurch erfüllen, dass sie ihre Mittel teilweise anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 1. dem Anfangsvermögen laut Stiftungsgeschäft (Stiftungsurkunde) sowie
 2. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen (Zustiftungen)
- (2) Das Stiftungsvermögen ist einschließlich der Zustiftungen in seinem Bestand dauernd und uneingeschränkt zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, soweit sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienlich sind.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus:
 - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - b) Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit nicht der Spender ausdrücklich eine Zuführung zum dem Stiftungsvermögen (Zustiftung) bestimmt hat.
- (2) Spenden und Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für einen im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehenen Einzelbereich bzw. eine vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand. Dieser kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
- (3) Der Vorstand der Stiftung kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Dienste der Kreisverwaltung Bad Dürkheim in Anspruch nehmen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen:
 - a) der/ dem Landrätin/ Landrat des Landkreises Bad Dürkheim und den Kreisbeigeordneten
 - b) je einer/einem Vertreterin/Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen (mindestens 2 höchstens jedoch 6). Die Fraktionen benennen jeweils eine/einen Vertreterin/Vertreter. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag des Landkreises Bad Dürkheim.
- (2) Vorsitzende/ -r des Vorstandes ist die/ der Landrätin/ Landrat.
Die Stellvertretung erfolgt in Anlehnung an den § 44 Abs. 2 der Landkreisordnung Rheinland-Pfalz (LKO).
- (3) Der Vorstand wird von der/vom Vorsitzenden einberufen. Der/die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Einladung erfolgt jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe
 - a) die Vergabe der Stiftungsmittel
 - b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - c) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (4) Die/der Vorsitzende bzw. ihr/sein Stellvertreterin/Stellvertreter vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Über das Ergebnis der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist vor der Vorlage bei der Aufsichtsbehörde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Bad Dürkheim zu prüfen.

§ 10 Änderung der Satzung

- (1) Der Vorstand kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen vor ihrer Beschlussfassung durch den Vorstand der Zustimmung des Kreistages des Landkreises Bad Dürkheim.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 11 Auflösung und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung der Stiftung bedarf entsprechender Beschlüsse des Vorstandes, nach vorheriger Zustimmung des Kreistages des Landkreises Bad Dürkheim.
- (2) Das Vermögen der Stiftung fällt bei Auflösung an den Landkreis Bad Dürkheim. Dieser hat es dem Stiftungszweck entsprechend zu verwenden.

§ 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des rheinland-pfälzischen Stiftungsgesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Anerkennung der Stiftung durch die staatliche Aufsichtsbehörde in Kraft.

Bad Dürkheim, den 14.10.2004
gez.

Sabine Röhl
Landrätin